

PROVISIONSVEREINBARUNG

Verbindliche Grundlage für Provisionsansprüche bildet eine vor Nennung potentieller Neukunden beidseitig unterzeichnete Provisionsvereinbarung.

Die EXTERN MARKETING GmbH ist berechtigt, Anträge ohne Nennung von Gründen abzulehnen.

Die Vermittlungsprovisionen beziehen sich auf den Nettoertrag vor MWSt aus reinen Leistungen der EXTERN MARKETING GmbH gemäss Leistungskatalog, ohne separat weiterverrechnete Leistungen von Dritten, wie z.B. Bildeinkauf, Druck- und Montagekosten etc.

Ausgenommen sind bestehende Kunden der EXTERN MARKETING GmbH. Direkter Vertragspartner für Kundenaufträge ist die EXTERN MARKETING GmbH. Sie allein ist berechtigt, gegenüber dem Kunden Rechnung zu stellen. Der Vermittler ist ausdrücklich nicht berechtigt, Gelder für Leistungen der EXTERN MARKETING GmbH direkt zu vereinnahmen.

Provisionen:

- Erstauftrag 10 %
- Folgeaufträge innerhalb eines Jahres ab Datum des Erstauftrages 5 %
- Folgeaufträge im zweiten Jahr ab Datum des Erstauftrages 3 %
- Danach werden keine weiteren Provisionen erstattet

Die Erstattung der Provisionen erfolgt nach Eingang der Beträge für Teil- oder Schlussabrechnungen in Schweizer Franken auf ein Konto bei einer Schweizer Bank oder bei Postfinance.

Mit der Überweisung der jeweiligen Provision sind sämtliche Verpflichtungen der EXTERN MARKETING GmbH abgegolten. Es bestehen keine weiteren Ansprüche. Insbesondere für die korrekte Abrechnung allfälliger Abgaben an Steueramt und/oder Ausgleichskasse ist der Vermittler selbst verantwortlich. Es gelten die gesetzlichen Freibeträge für Nebenverdienst.

Vorname / Nachname / E-Mail - Vermittler:

Ort / Datum - Vermittler:

Unterschrift - Vermittler:

Ort / Datum - EXTERN MARKETING GmbH:

Unterschrift – EXTERN MARKETING GmbH:
